

Bilanzsäuberung durch Pensionsfonds!



Michael Trifonoff,
Geschäftsführender Gesellschafter
der Trifonoff & Cie. Consultants GmbH

Die betriebliche Altersversorgung gewinnt neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Vorsorge immer weiter an Bedeutung, da sie durch verschiedene staatliche Förderungen die Möglichkeit bietet, attraktive steuerliche Vorteile zu nutzen. Grundsätzlich unterscheiden lassen sich folgende Durchführungswege: Direktversicherung, Direktzusage, Pensionskasse, Unterstützungskasse und seit dem 1.2.2002 mit dem Pensionsfonds eine fünfte Möglichkeit, mit deren umfangreicheren Gestaltungsmöglichkeiten dem Wunsch vieler Arbeitgeber Rechnung getragen wurde.

Der Pensionsfonds stellt eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung dar, die die betriebliche Altersversorgung im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens für den Arbeitgeber durchführt. Die arbeitsrechtliche Grundlage ist die Versorgungszusage an den Arbeitnehmer. Der Pensionsfonds räumt dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen ein.

Für eine Übertragung bestehender Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds gibt es eine Reihe guter Gründe:

Das übertragende Unternehmen

- Bereinigt seine Bilanz um vorhandene Pensionsverpflichtungen, was die Attraktivität des Unternehmens gerade im Rahmen der zunehmenden Internationalisierung (Bilanzierung nach internationalen Standards) und bei einem eventuellen Verkauf erheblich steigern kann,
- Verbessert seine Bilanzkennzahlen, was gerade in Bezug auf die Kreditwürdigkeit eine zunehmende Rolle spielt. Hier sei nur auf Basel I-II-III verwiesen,
- Vermeidet Kosten für die Rentenverwaltung,
- Senkt den Beitrag an den Pensionsversicherungsverein (PSVaG) erheblich, da für Pensionsfondszusagen nur 20 % des Insolvenzbeitrags fällig werden, im Vergleich zu einer vorhandenen Direktzusage.

Gleichzeitig ist durch die Übertragung von Pensionsverpflichtungen sichergestellt, dass Rentner ihre Versorgungsleistungen lebenslang erhalten werden und Gesellschafter-Geschäftsführer Insolvenzfürer

ihrer lebenslangen Altersrente erhalten, ohne einen zusätzlichen Insolvenzbeitrag.

Rechtlich sieht es bei der Übertragung derzeit wie folgt aus: Pensionsverpflichtungen bzw. Unterstützungskassenzusagen können in einen Pensionsfonds lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber im Jahre der Übertragung nur Betriebsausgaben in Höhe der gleichzeitig aufgelösten Pensionsrückstellungen vornimmt. Die noch vorhandene Differenz zwischen dem in der Regel höheren Zahlungsbetrag an den Pensionsfonds und dem Auflösungsbetrag der Rückstellungen sind als Betriebsausgabe auf die nächsten 10 Jahre gleichmässig zu verteilen. Das bedeutet, dass die Lohnsteuerfreiheit beim Arbeitnehmer unter der Voraussetzung zustande kommt, dass der Arbeitgeber auf einen sofortigen und vollständigen Betriebsausgabenabzug verzichtet.

Unser Interesse als Honorarberater ist es, Sie bei allen Bestandteilen der Übertragung in enger Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu unterstützen. Hierzu gehören u.a. die Bestandsaufnahme der bestehenden Versorgungsregelungen, die Abschätzung der erforderlichen Liquidität, die Entwicklung von Übertragungsmodellen, das Aufzeigen steuerlicher Auswirkungen und weitere Punkte.



■ Alle namhaften deutschen Großkonzerne unterhalten Pensionsfonds für ihre Mitarbeiter. Auf dieser Beratungsebene kommen immer mehr Honorarberater zum Zuge.

Statusklärung in der Sozialversicherung!

Ohne Beratung kaum zu meistern.

Mitarbeitende Familienangehörige und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH zahlen unter Umständen jahrelang, aus Unwissenheit, umsonst Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung ein. Denn es besteht die Gefahr, dass sie keinen Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung und in der Rentenversicherung (hier die reine Absicherung bei Berufsunfähigkeit) genießen. Der Umstand liegt in dem komplizierten Regelwerk der Sozialversicherung und des Steuerrechts.

Aus diesem Grund hat, nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelung des § 28a Abs. 3 Satz 10 und 11 SGB IV i. d. F. des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, der Arbeitgeber in der Meldung des bei ihm sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten die Angabe zu machen, ob der Beschäftigte zu ihm in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht oder als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist.

Die eigens dafür eingerichtete „Clearingstelle“ bei der Deutschen Rentenversicherung prüft, ob die betroffenen Personen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nachgehen, oder ob sie eher als Mitunternehmer oder Selbständige anzusehen sind.

Letztgenannte unterstehen nicht der Pflicht in der Sozialversicherung und erfahren als freiwillig Versicherte eine andere Behandlung. So kann die Zahlung des Arbeitslosengeldes oder im Fall einer Berufsunfähigkeit die Zahlung einer Rente verweigert werden. Sofern die Clearingstelle zu einer Einschätzung des Betroffenen gelangt ist, hat sich das Arbeitsamt und die Rentenversicherung aber verbindlich an diese zu halten.

Gründe, ob die Betroffenen nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen sind oft darin zu finden, dass die betroffenen Personen für das Unternehmen einen Kredit zur Verfügung stellten, für ein Darlehen gebürgt haben, oder für das Unternehmen haftungsrechtlich belangt werden können (GmbH Geschäftsführer). Auch ist das Fehlen einer Weisungsgebundenheit gegenüber

dem Arbeitgeber, zum Beispiel dem Ehegatten, ein Grund für die Sozialversicherungsfreiheit.

Die Verfahren, die durch die Clearingstelle geprüft werden, umfassen aber nur die Fälle, die ab dem 01.01.2005 ein Beschäftigungsverhältnis neu eingegangen sind. Alle Betroffenen die zuvor ein Arbeitsverhältnis in der beschriebenen Form eingegangen sind, werden von der Clearingstelle nicht erfasst und somit auch nicht geprüft. Sie müssen sich selbst um die rechtsverbindliche Klärung des Status in der Sozialversicherung bemühen.

Wird diese Klärung unterlassen, zahlen die Betroffenen weiterhin Beiträge in die Sozialversicherung ein, ohne juristisch einwandfrei zu wissen, ob sie überhaupt Versicherungsschutz in der Sozialversicherung genießen. Ist der Status „Sozialversicherungsfrei“ geklärt, haben die Betroffenen die Möglichkeit alle zu Unrecht gezahlten Beiträge von der Sozialversicherungsträgern zurück zu fordern. Aufgrund von unterschiedlichen Verjährungsfristen in den einzelnen Bereichen der Sozialversicherung, macht es Sinn die Statusklärung unverzüglich herbei zu führen. Sie erfolgt rückwirkend und beginnt mit dem Tag der Aufnahme des betreffenden Beschäftigungsverhältnisses.

Aufgrund der Komplexität der dabei zu berücksichtigenden Gesetze, sollte dieses Prüfverfahren nicht ohne einen erfahrenen und verantwortungsbewussten Berater durchgeführt werden. Es ist nicht einfach sich durch die Wirren des Sozialversiche-

runsgesetzes durchzuarbeiten. Es dreht sich immerhin um eventuelle Rückerstattungsansprüche von mehreren 10.000 Euro.

Gerade die Beratung in diesem Geschäftsbereich kann mit Tücken und Fallstricken versehen sein, weshalb es wichtig ist vor Beginn des Verfahrens alle Konsequenzen zu berücksichtigen und abzuwägen. Diese können sich in der Krankenversicherung aber auch in der Rentenversicherung in der Folge ergeben. Bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist später zum Beispiel darauf zu achten, dass die betroffene Person bei Sozialversicherungsfreiheit als freiwilliges Mitglied behandelt wird. Dies kann zu erheblichen Nachzahlungen in der Krankenversicherung führen, oder auch zu einer erhöhten Einstufung bei zukünftigen Beiträgen zur Krankenversicherung. Steuerlich sind Teile der Rückerstattung bei der Firma als neutraler Ertrag zu erfassen, was zu einer finanziellen Belastung führt. Insgesamt gilt es dem Betroffenen und dem Unternehmer mit Rat und Tat zur Seite zu stehen um die vielfältigen Probleme fachmännisch zu lösen.

Zusammenfassend handelt es sich bei diesem Thema um ein komplexes Fachgebiet, in dem sich der versierte Berater am Markt positionieren kann. Der Vorteil des Honorarberaters ist der, dass er sich über ein Angebot zur Prüfung des Status zur Sozialversicherung vom großen Feld der vielen „Berater“ abhebt und über diese Dienstleistung ein angemessenes Honorar vereinnahmen kann.

Michael Trifonoff

**Beispiel einer Mandantantin, verheiratet, Steuerklasse III, 45 Jahre
Beitrag zur Krankenkasse 13,9 %**

	Gesetzliche Vorsorge	Betriebliche Vorsorge
Arbeitgeberanteil zur Kranken-/ -pflegeversicherung	156,00 €	0,00 €
Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung	65,00 €	0,00 €
Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	195,00 €	0,00 €
Bruttogehalt	2000,00 €	2416,00 €
betriebliche Vorsorge	0,00 €	-550,00 €
Steuerpflichtiges Bruttogehalt	2000,00 €	1866,00 €
Lohn-/ Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	-72,00 €	-46,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Kranken-/ Pflegeversicherung	-156,00 €	-300,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung	-65,00 €	0,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	-195,00 €	0,00 €
Nettoeinkommen	1512,00 €	1520,00 €